

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 4/07 B

L 3 U 171/06 (Hessisches LSG)
S 4 U 89/04 (SG Kassel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Juni 2007 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r** sowie die ehrenamtliche Richterin **G r ü t z m a c h e r** und den ehrenamtlichen Richter **L i p p e r t** beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 2006 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist, ob die Rotatorenmanschettenruptur in der rechten Schulter des Klägers durch einen am 3. Juli 2002 erlittenen Arbeitsunfall verursacht wurde und ihm deswegen eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 vH von der beklagten Berufsgenossenschaft (BG) zu zahlen ist. Die Beklagte lehnte dies nach Einholung ärztlicher Unterlagen ab (Bescheid vom 24. September 2003, Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2003). Das angerufene Sozialgericht wies die Klage nach weiteren medizinischen Ermittlungen ab (Urteil vom 27. April 2006). Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers zurück (Beschluss vom 12. Dezember 2006) und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Die Funktionsbeeinträchtigungen des rechten Schultergelenks des Klägers aufgrund dessen Rotatorenmanschettenruptur seien nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch das Unfallereignis verursacht worden. Diese Beurteilung des Ursachenzusammenhangs durch die gehörten Ärzte stehe im Einklang mit den Empfehlungen zu Diagnostik und Begutachtung traumatischer Rotatorenmanschettenläsionen (Hinweis auf Unfallchirurg 2000, 417 ff). Inwieweit die Ehefrau des Klägers Angaben zu den unmittelbar bei dem Kläger nach dem Unfall eingetretenen Schmerzen und Bewegungseinschränkungen machen könne, komme es in Anbetracht der Befunderhebungen und der dokumentierten Erstbehandlung nicht an, da diesen jedenfalls kein Schmerzmaximum unmittelbar nach dem Unfallereignis zu entnehmen sei.
- 2 In seiner fristgerecht erhobenen und begründeten Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision seitens des LSG rügt der Kläger, die Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), weil das LSG seine Ehefrau nicht vernommen habe. Aus dem Umstand, dass in dem Erstbehandlungsbericht seine Schmerzbeschwerden nicht aufgenommen worden seien, könne ihm kein Nachteil erwachsen. Vielmehr habe seine Ehefrau über das Ausmaß der Schmerzen vernommen werden müssen, weil sie seinen Zustand von Anfang an mitverfolgt habe.

II

- 3 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Der angefochtene Beschluss des Hessischen LSG vom 12. Dezember 2006 ist unter Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG ergangen. Dieser vom Kläger schlüssig gerügte Verfahrensmangel führt gemäß § 160a Abs 5 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG.
- 4 Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist ua begründet, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte



Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§§ 160a, 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Diese Wendung "ohne hinreichende Begründung" ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Es kommt darauf an, ob objektiv betrachtet nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen oder medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Die Amtsermittlungspflicht ist verletzt, wenn Tatsachen, die nach der rechtlichen Sicht des LSG entscheidungserheblich waren, offen geblieben sind, weil die notwendigen Feststellungen überhaupt fehlen oder weil sie nicht prozessordnungsgemäß zu Stande gekommen sind.

- 5 Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, denn nach dem Beschluss des LSG kam es für die Beurteilung des streitentscheidenden Ursachenzusammenhangs zwischen dem Arbeitsunfall des Klägers und seiner Rotatorenmanschettenruptur ua auf die Schmerzen und vor allem deren Ausmaß an, die bei dem Kläger nach dem Unfall aufgetreten waren. Der Umstand, dass den Befunderhebungen und der dokumentierten Erstbehandlung kein Schmerzmaximum zu entnehmen sei, - so das LSG - rechtfertigt nicht die Ablehnung der beantragten Vernehmung der Ehefrau über die vom Kläger geäußerten Schmerzen. Denn durch die Vernehmung der Ehefrau könnten entsprechend dem Beweisantrag des Klägers seine Schmerzen unmittelbar nach dem Unfall aufgeklärt werden. Die Ermittlung von rechtserheblichen Tatsachen darf nicht mit der Begründung unterbleiben, die zu erwartende Zeugenaussage könne an der bereits feststehenden Überzeugung des Gerichts nichts mehr ändern. Eine solche vorweggenommene Beweiswürdigung ist unzulässig, denn ob ein Zeuge etwas zur Sachaufklärung beitragen kann, soll durch seine Vernehmung erst geklärt werden.
- 6 Auf dieser Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG kann die angefochtene Entscheidung beruhen, denn es ist denkbar, dass das LSG nach Vernehmung der Ehefrau und möglichen weiteren Ermittlungen zu einer anderen Entscheidung über den umstrittenen Ursachenzusammenhang gelangt.
- 7 Der Senat hat von der durch § 160a Abs 5 SGG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil wegen des festgestellten Verfahrensfehlers aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Denn ohne die fehlenden Tatsachenfeststellungen kann über den zwischen den Beteiligten umstrittenen Ursachenzusammenhang und die Gewährung einer Verletztenrente vom Bundessozialgericht nicht abschließend entschieden werden.



- 8 Das LSG wird im wieder eröffneten Berufungsverfahren auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)